

# Richtlinien über die Jugendförderung (JuFöRi)



## Schachkreis Zugspitze



### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Schachkreis Zugspitze kann im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den jugendlichen Schachsport u.a. durch freiwillige finanzielle Zuwendung fördern.

(2) Bezugsberechtigt sind vorrangig die Erziehungsberechtigten des zu fördernden Jugendlichen.

(3) Abweichend von §1, Abs.2 können auch Vereine bezugsberechtigt sein, wenn:

a) die Erziehungsberechtigten auf den Zuschuss verzichten,

bzw.

b) der Verein den Nachweis des Betreuungsaufwandes des zu fördernden Jugendlichen erbringen kann.

(4) Auf die Zuwendung / Zuschuss besteht, auch bei wiederholter Gewährung, kein Rechtsanspruch.

(3) Eltern / Erziehungsberechtigte können nur in Ausnahmefällen einen Antrag stellen. Dieser Antrag muss jedoch vom zuständigen Verein, wo der Jugendliche gemeldet ist, mit unterschrieben werden.

(4) Der Antragsteller muss diese Richtlinien als Grundlage der Zuschussgewährung anerkennen. Er hat auf Aufforderung die Umstände darzulegen, die ihn zu einem Zuschuss nach diesen Richtlinien berechtigen sollen.

(5) Der Schachkreis Zugspitze kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Entscheidungsfindung oder zur Kontrolle der zweckgerechten Verwendung gewährter Zuwendungen notwendig ist.

(5a) Leistungen können versagt werden, soweit Unterlagen nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig beigebracht werden.

(6) Über den Antrag entscheidet ein Gremium, bestehend aus 5 Personen, gebildet aus dem Vorstand des Schachkreises Zugspitze (Satzung §4.2.) (z. Bsp.: 1. & 2. Vorsitzender, 1. Spielleiter, 1. Jugendspielleiter, Kassier).

(6a) Die Entscheidung des Gremiums hat bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(7) Der finanzielle Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel darf nicht überschritten werden.

(8) Die Auszahlung des gewährten Zuschusses erfolgt im 1. Quartal des dem Antrag bzw. der Entscheidung des Gremiums folgenden Kalenderjahres.

### **§ 2 Verfahren**

(1) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(1a) Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Sept. im laufenden Kalenderjahr, für max. 1 Jahr rückwirkend, gestellt werden.

(1b) Als Förderjahr gilt 1. Okt. bis 30. Sept. des laufenden Kalenderjahrs.

(2) Antragsberechtigt sind die Jugendleiter oder Vorsitzende der Vereine, die im Schachkreis Zugspitze gemeldet sind.

# Richtlinien über die Jugendförderung (JuFöRi)



## Schachkreis Zugspitze

### **§3 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Gefördert werden nur jugendliche Schachspieler\*innen, die im Schachkreis Zugspitze gemeldet und spielberechtigt sind.

Der/die Spieler\*in darf zum Beginn des geförderten Jahres (1.Okt.) noch keine 18 Jahre alt sein.

(2) Voraussetzung für die Förderung ist eine Teilnahme an überregionalen Jugend - Einzel-Meisterschaften, deren Qualifikation man erworben hat.

(3) Die Teilnahme (sh. Pkt. 2) allein muss nicht ausreichend für die Würdigung einer Förderung sein. Als weiteres Kriterium kann die Platzierung bzw. Talentsichtung herangezogen werden.

(4) Die Teilnahme an überregionalen privaten Veranstaltungen (offene Turniere) erheben keinen Anspruch auf finanzielle Förderung, es sei denn, sie finden im Interesse des Schachkreises Zugspitze statt.

### **§ 4 Höhe und Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Qualifikation des Turniers.

Über die Höhe der Zuwendung kann als Entscheidung das Ranking im Turnier herangezogen werden. (von Teilnahme bis höchste Platzierung)

Bezirks Ebene: ..... bis 35,-€

Landes Ebene: ..... bis 70,-€

Deutsche Ebene: ..... bis 100,-€

Europa: ..... bis 150,-€

Weltmeisterschaft: ..... bis 250,-€

(2) Der Gesamtumfang der Jugendförderung des Schachkreises Zugspitze darf pro Förderjahr die Höchstfördersumme von 500,-€ nicht überschreiten.

(2a) Je beantragendem Verein (Jugendspieler\*in) wird eine Höchstfördersumme von 250,-€ pro Förderjahr festgelegt.

(3) Bei mehrfachen Teilnahmen ist die Höherwertige zu fördern.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab dem Tage ihrer Verabschiedung durch die Kreisversammlung (KV) mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Neufassung:

Version 1.0, W. Romberger, Kassier SK Zugspitze.

Beschlossen: in der virtuellen Kreisversammlung SK Zugspitze, am 27. Juli 2020

#### Änderung:

Version 2.0 : 01.Apr. 2023, überarbeitet, ergänzt

Beschlossen: KV 22.05.2023 in Germering